

SATZUNG DER STADT ARNIS ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

FÜR DEN BEREICH "SONDERGEBIET WERFT (STEGANLAGEN)"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet "Werft" (§ 11 BauNVO)
- Fläche für besondere Nutzungszwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
Nutzungszweck: Steganlagen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- WH max maximal zulässige Wandhöhe
FH max maximal zulässige Firsthöhe
GR max maximal zulässige Grundfläche
II Anzahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
- Private Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- Wasserflächen
- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans
- Hafengrenze
- Planzeichen ohne Normcharakter
- künftig fortfallende Steganlagen

TEIL B: TEXT

1. Fläche mit besonderem Nutzungszweck gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB – „Steganlagen“
Zulässig sind hier:
- Stege / Schwimmstege / Pontons mit einer max. Steglänge von jeweils max. 60 m und einer Wasserüberdeckung von insgesamt max. 500 qm;
 - Zugeordnete übliche Nebeneinrichtungen wie z.B. Fäkalienabsauganlagen, Tankstelle, Bilgenreinigungsanlagen, Altölanlage, Wasserversorgungsanlagen u.ä. in Verbindung mit den Stegen.
2. Sonstiges Sondergebiet Werft gem. § 11 BauNVO - SO 5 „Steganlagen / Kaimauer“
Zulässig sind hier eine Kaimauer und die Verbindung der unter 1. genannten Steganlagen mit dieser sowie Einrichtungen auf der Kaimauer, die dem Werftbetrieb dienen.
3. Sonstige Festsetzungen
Alle sonstigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben gegenüber dem Ursprungs-BP Nr. 1 unverändert.
4. Hinweise
Für die Errichtung und Veränderung von baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bootslegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich.
Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.
Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumampf- Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Werft“ wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 12.06.2012 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.07.2012 bis 08.08.2012 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 12.06.2012 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Stadtvertretung hat am 20.02.2013 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 11.03.2013 bis 12.04.2013 während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 28.02.2013 bis 16.04.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Stadt Arnis, 12.08.2013
- (Kugler)
Bürgermeister
6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit am 11.06.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) wurde am 11.06.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde genehmigt.
- Stadt Arnis, 12.08.2013
- (Kugler)
Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand am 19. JUNI 2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen, städtebaulichen Planung werden als richtig festgestellt.
- Flensburg, 07. AUG. 2013
- Harald Vijn
- Landesamt für Vermessung und Kataster Schleswig-Holstein
* MEISDORF
9. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 23.07.2013 Az.: 3-610-02/0031B1, diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), – mit Hinweisen – genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.
10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Stadt Arnis, 12.08.2013
- (Kugler)
Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes sowie die Stelle, bei der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 14.08.2013 bis 16.09.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.08.2013 in Kraft getreten.

- Stadt Arnis, 17.09.2013
- (Kugler)
Bürgermeister

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.06.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1. 1. Änderung der Stadt Arnis für den Bereich Sondergebiet Werft (Steganlagen) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER STADT ARNIS ÜBER DIE 1.
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
FÜR DEN BEREICH SONDERGEBIET WERFT (STEGANLAGEN)

BEARBEITUNGSPHASE: GENEHMIGUNG	PROJEKT-NR.: 070352	PROJEKTBEARBEITER: STEPANY
AC PLANERGRUPPE		
STADTPLANER ARCHITEKTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN		
ltzhoe Rostock	post@ac-planergruppe.de	www.ac-planergruppe.de